

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1714

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA): Bonusverwendung Arbeitslosenkasse für das Jahr 2007

1. Ausgangslage

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) hat mit den Trägern der Arbeitslosenkassen per 1. Januar 2007 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/1643 vom 9. September 2003 den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mit einem Ergebnis von 5.64 Franken pro Leistungspunkt befindet sich die Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn im Jahr 2007 in der Bonuszone. Dies entspricht einem Bonus von 10'487 Franken. Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass ein allfälliger Bonus vom Kassenträger zumindest teilweise zur Honorierung der Mitarbeitenden und zwingend zur Aufstockung der Reserven der Kasse im Hinblick auf einen zukünftigen Malus einzusetzen ist.

2. Erwägungen

Bei der letztmaligen Ausschüttung eines Bonus an die öffentliche Arbeitslosenkasse Solothurn, für das Jahr 2003, wurde diese ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet (Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/2603 vom 21. Dezember 2004):

- Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen sowie für einen allfälligen Malus bei der Arbeitslosenkasse (3/4-Anteil);
- Personalanlässe des AWA (1/4-Anteil).

Zur Zeit besteht kein offensichtlicher Grund diese Praxis zu ändern. Es ist deshalb angebracht daran festzuhalten. Über die konkrete Verwendung hat die Geschäftsleitung des AWA, bestehend aus dem Amtsleiter sowie den Abteilungsleiterinnen und -leitern, zu entscheiden. Die Verbuchung des Bonus durch die Arbeitslosenkasse ist gemäss der Weisung des SECO vom 29. August 2008 vorzunehmen. Die Bonusverteilung ist in der Buchhaltung der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (Passivkonto 276.000) nachzuweisen.

3. Beschluss

- 3.1 Der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zugesprochene Bonus für das Jahr 2007 von 10'487 Franken für den Bereich Arbeitslosenkasse wird zur Kenntnis genommen und dem Personal die erbrachte Leistung bestens verdankt.

- 3.2 Der Bonus ist ausschliesslich für folgende Zwecke zu verwenden: Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen und für einen allfälligen Malus bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (3/4-Anteil) sowie für Personalanlässe des AWA (1/4-Anteil). Die Geschäftsleitung des AWA wird ermächtigt, über die Verwendung zu entscheiden sowie die Verbuchung vorzunehmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle